

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 133340	0351 81920	01.07.2020

Tagesbrief 61/20 vom 01.07.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Stufenkonzept für Maßnahmen in Corona-Hotspots**
- **Zweites Corona-Steuerhilfegesetz mit der temporären Senkung der Umsatzsteuer am 1. Juli 2020 in Kraft getreten**

1. Stufenkonzept für Maßnahmen in Corona-Hotspots

Gestern hat die Gesundheitsministerin Frau Köpping ein Stufenkonzept vorgestellt (Medieninformation als **Anlage 1**), das das Vorgehen und die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter sowie des Freistaates beim Auftreten eines erhöhten Infektionsgeschehens bestimmt.

Das Konzept wurde mit den kommunalen Entscheidungsträgern abgestimmt und im Landesvorstand des SSG vorgestellt.

Die Bundesländer haben sich mit dem Bund verständigt, spätestens bei 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen weitgehende eindämmende Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen und Einrichtungsschließungen zu ergreifen. Da diese Schwelle sehr hoch gesetzt ist, bedarf es eines Vorwarnsystems, um auf Kreisebene möglichst frühzeitig mit mildereren Mitteln gegenzu-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

steuern. Auch auf unsere Anregung hin sollen erste Maßnahmen bereits ab 20 Neuinfektionen eingeleitet werden.

Das Konzept sieht vier Phasen vor. Stufenphase 0 stellt den Normalbetrieb dar. Die Zahl der Neuinfektionen bewegt sich auf einem Wert von unter 20 neuen Fällen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner. Es gelten die allgemeinen Maßnahmen für alle Phasen. Phase 1 wird erreicht, wenn die Zahl der Neuinfektionen einen Wert von 20 neuen Fällen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner übersteigt. Die allgemeinen Maßnahmen für alle Phasen werden intensiviert. In Phase 2 übersteigt die Zahl der Neuinfektionen einen Wert von 35 neuen Fällen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner. Zur Eindämmung der Infektionen können Beschränkungen im öffentlichen Raum angeordnet werden wie die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen, die Absage von Veranstaltungen, die Sperrung von Plätzen. Zugleich erweitert sich der Personenkreis, dem Testungen zur Verfügung stehen. Mit Phase 3 und einem Inzidenzwert von 50 neuen Fällen innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner ist der absolute Ernstfall erreicht. Zur Unterbrechung der Infektionsketten werden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Kontaktverbote oder Einschränkungen des öffentlichen Lebens angeordnet. Es kann zu großräumigen Schließungen von Einrichtungen kommen. Coronatests werden für bestimmte Berufs- und Bevölkerungsgruppen verpflichtend. Die Maßnahmen bleiben so lange bestehen, bis die Zahl der Neuinfektionen den Inzidenzwert von 50 wieder unterschritten hat.

Das gestufte Vorgehen wird durch das Testkonzept des Freistaates flankiert, welches wir im [Tagesbrief 57/20](#) vom 23. Juni 2020 vorgestellt haben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz mit der temporären Senkung der Umsatzsteuer am 1. Juli 2020 in Kraft getreten

Durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – Zweites Corona-Steuerhilfegesetz – wird unter anderem vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz ist in der Fassung der Verkündung abrufbar unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s1512.pdf

Als Hilfestellung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 30. Juni 2020 einen **Erlass zur „Befristete Absenkung des allge-**

meinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“ herausgegeben. Nach Entwürfen steht das finale BMF-Schreiben zur Verfügung, das als **Anlage 2** beifügt und auf der Seite das BMF ([Link](#)) abrufbar ist.

Städte und Gemeinden sollten Ihre Zweifelsfragen der Finanzverwaltung als förmliches Auskunftersuchen zuleiten. Auch das BMF hat begleitend zur Publikation einer kurzen FAQ-Liste zur Absenkung der MwSt.-Sätze ([Link](#)) darauf verwiesen, dass man sich für Auskünfte im Einzelfall an das Finanzamt wenden soll.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat ein aktuelles Rundschreiben zur **neuen Umsatzbesteuerung und deren Auswirkungen auf die Bauwirtschaft / Bauvorhaben der öffentlichen Hand** übermittelt (**Anlage 3**). In dem aktuellen Rundschreiben wird auch auf das BMF-Merkblatt „Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (2009)“ verwiesen. Dieses ist als **Anlage 4** dem Tagesbrief ebenfalls beigefügt.

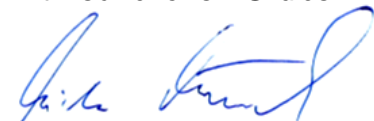
Der Deutsche Städtetag geht davon aus, dass diese Hinweise analog auch Anwendung für kommunale Bauvorhaben finden sollten.

In Ziff. V des BMI-Schreibens „Leistungsfeststellungen und Abnahmen/Vollendung“ wird darauf hingewiesen, dass ein „Nichtausnutzen“ des abgesenkten Umsatzsteuersatzes lediglich zu Verschiebungen innerhalb des Bundeshaushaltes führt, der Bundeshaushalt aber nicht zusätzlich belastet wird. Diese Aussage gilt für die Kommunalhaushalte nicht gleichermaßen. Vor Ort ist – insbesondere auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – zu prüfen, ob die Abrechnung bzw. vertragliche Vereinbarung von Teilleistungen möglich ist und damit für Teilleistungen, die ab 1. Juli 2020 abgerechnet werden können, der abgesenkte Mehrwertsteuersatz gilt. Dies kann für die Kommunalhaushalte durchaus von Vorteil sein.

Ansprechpartner SSG: Frau Leser / Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen